Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

10. Dezember 2019

(via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung mit dem Teilstrassenplan Schützenweg 19-6697)

Geschäft Nr. 19-5094
Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung, Änderung der Ausscheidung von schützenswerten Feld- und Heckengehölze an der Schützenstrasse auf Parzelle-Nr. 648**

Ausgangslage

Die Liegenschaft Nr. 4761 soll mit einem Mehrfamilienhaus überbaut werden. Dazu wird die bestehende Zufahrt nach Süden verschoben und klassiert (Gemeindestrasse 3. Klasse, Teilstrassenplanverfahren 19-6697). Damit kann auch die Verkehrssicherheit (Sichtbermen) besser gewährleistet werden. Diese Verschiebung betrifft die geschützte Hecke auf der Liegenschaft Nr. 648. Für den betroffenen Heckenteil wird vor Ort Realersatz geschaffen. Mit diesem Erlass wird die Schutzverordnung entsprechend angepasst.

Der Stadtrat hat die Änderung der Schutzverordnung 4. Dezember 2017 erlassen und vom 19. Dezember 2017 bis 17. Januar 2018 öffentlich aufgelegt. Die eingegangenen Einsprachen wurde mit Stadtratsentscheid vom 8. Oktober 2018 abgewiesen. Die dazu erhobenen Rekurse wurden zurückgezogen.

Erwägungen

Für die zu rodenden Hecken ist dauerhafter und angemessener Ersatz zu leisten. Die Lage vor Ort wurde durch ein Fachbüro beurteilt (Gutachten Brunner Landschaftsarchitekten GmbH BSLA, vom 16. Juli 2018). Die ökologische Wertigkeit ist durch die geringe Breite aufgrund der schmalen örtlichen Verhältnisse, den fehlenden Krautsäumen und der mangelhaften Pflege eingeschränkt. Der Stadtratsbeschluss vom 8. Oktober 2018 sieht zur Sicherung der ökologischen Wertigkeit verschiedene Auflagen vor (Ersatzpflanzungen am bestehenden und neuen Standort, Ausbildung Krautsaum, fachkundige Planung und Begleitung). Die Aufsicht erfolgt durch den kommunalen Umweltschutzbeauftragten.

Unter Einhaltung dieser Auflagen ist der Erlass rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Dispositiv
In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als PDF-Datei dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigter Erlass (einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass und Kopie Stadtratsbeschluss vom 8. Oktober 2018)